

Ref.:-	Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin <b>10.02.2014</b>	
	1124	Kr



## Beschlussantrag Nr. BA-006/2014

### Einreicher:

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Gegenstand:

Einführung einer Nachhaltigkeitsprüfung für städtische Investitionen

Kostendeckungsvorschlag:  
(Produktuntergruppe)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	15.04.2014	nicht öffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.04.2014	nicht öffentlich			
<b>Stadtrat</b>	<b>30.04.2014</b>	<b>öffentlich</b>			

### Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt:

1. Ab dem Haushaltsjahr 2015 ist jeder Vorlage für investive Entscheidungen/Maßnahmen für die laut Hauptsatzung der Stadtrat bzw. der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss im Rahmen der im übertragenen Entscheidungen zu Grundsatzbeschlüssen zuständig ist, eine Nachhaltigkeitsprüfung beizufügen. Für alle anderen Investitionsentscheidungen liegt die Anwendung im Ermessen des für den jeweils zuständigen Ausschuss verantwortlichen Ausschussvorsitzenden bzw. im Ermessen der Stadtverwaltung.

2. Der Nachhaltigkeitsnachweis ist anhand eines Nachhaltigkeitsfilters durchzuführen, dabei sind insbesondere zu folgenden Punkten Aussagen zu treffen: Auswirkungen der Entscheidung/ Maßnahme auf:

- Zweckbeschreibung (u. a. Unabwendbarkeit der Investition, Prüfung von Alternativen)
- aktuelle und mittelfristige Auswirkungen auf zwingende Inhalte des Haushaltsplanes
- ökonomische Auswirkungen (u. a. Abschreibungen, Folgekosten Instandhaltung, Risikoanalyse)
- gesellschaftliche Auswirkungen
- ökologische Auswirkungen (u. a. Übereinstimmung mit Klimaschutzziele)

3. Dazu hat die Oberbürgermeisterin dem Stadtrat bis zum September 2014 einen Beschlussvorschlag für einen Nachhaltigkeitsfilter zur Entscheidung vorzulegen. Dieser Vorschlag ist in Anlehnung aus dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf zu erarbeiten.

*i. A. Zais*

Fraktionsvorsitzender

**Begründung:**

§ 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik) regelt die bei Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, notwendigen Angaben. Dies betrifft vor allem die Auszahlungen für die gesamte Maßnahme (Abs. 1), die Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung durch Kostenvergleich (Abs. 2) sowie die Voraussetzungen für die Veranschlagung (Abs. 3).

Absatz 4 lässt Ausnahmen für Vorhaben von geringer finanzieller Belastung zu und Absatz 5 erweitert den Geltungsbereich entsprechende Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Diese Angaben bilden jedoch nicht die gesamte Tragweite von Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen ab. Der Haushaltsausgleich kann nur erreicht werden, wenn die Erträge den Aufwendungen bzw. die Einzahlungen den Auszahlungen mindestens entsprechen.

Für eine realistische Beurteilung des jeweiligen Vorhabens ist es deshalb notwendig, ebenfalls periodengerechte Angaben zur Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu machen. Zudem werden qualitative Dimensionen des geplanten Vorhabens, wie seine Auswirkungen auf das wirtschaftliche, das gesellschaftliche und das ökologische Umfeld, in keiner Weise berücksichtigt. Dies ist jedoch notwendig, um verantwortungsvoll über Vorhaben entscheiden zu können, deren Bestand über das jeweilige Haushaltsjahr hinausgeht.

Diesen Ansatz aufgreifend dient der Nachhaltigkeitsfilter dazu, die haushalterischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und ökologischen Belastungen künftiger Generationen möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden und künftige Handlungsspielräume im Haushalt zu sichern.

*Der Entwurf für eine Nachhaltigkeitsprüfung (Anlage 1 des Beschlussantrages) steht nur als Datei im Ratsinformationssystem zur Verfügung.*